

1328. Expropriation. Die Gesundheitsbehörde Thalwil, namens des Gemeinderates daselbst, stellt mit Zuschrift vom 26. Juli 1906 an den Regierungsrat das Gesuch, es möchte der Gemeinde Thalwil das Expropriationsrecht bewilligt werden für die Erwerbung des Gerweweihers (Eigentümer Dändliker & Hotz, Gerbereibesitzer in Thalwil) resp. für den Rückkauf des betreffenden Wasserrechtes.

Zur Begründung wird darauf hingewiesen, daß die von den obgenannten Besitzern aufgestellte Forderung von Fr. 10,000 für die Ablösung ihres auf jenem Weiher geltenden Wasserrechtes von der Gemeindeversammlung Thalwil am 28. Mai 1905 als zu hoch befunden und deshalb die Erwerbung des Weihers auf dem Wege der Expropriation beschlossen wurde.

Nach dem Gutachten des Bezirksarztes von Horgen handelt es sich um einen im dichtbevölkerten Häuserquartier von

Ludretikon-Thalwil befindlichen Weiher, der nicht nur infolge der in denselben fließenden Schmutzwasser eine beständige, unerträgliche Belästigung der Anwohner bildet, sondern auch als Nährboden für Erreger von infektiösen Krankheiten dient, somit als gesundheitschädlich bezeichnet werden muß. Nicht nur im Interesse der Anwohner dieses Weihers, vielmehr im allgemeinen öffentlichen Interesse ist auf möglichst rasche Beseitigung dieses Übelstandes zu dringen. Das Eindecken des Weihers mag die Anwohner vor den belästigenden Ausdünstungen schützen, kann aber nicht Abhülfe gegen die Durchtränkung des Bodens mit Fäulnisstoffen schaffen. Die Sanierung des Untergrundes kann nur durch Fassung des Weiherwassers und Ableitung desselben in einer Kanalisation erfolgen. Der Weiher selbst ist aufzufüllen.

Aus der Vernehmlassung der Baudirektion ergibt sich, daß die durch die Anlage des Gerwewehers gewonnene Kraft eine so geringe ist, daß die Kosten für Erwerb dieser Kraft nicht einem Projekt im Wege stehen können, das im sanitärischen Interesse der großen Gemeinde Thalwil liegt.

Im übrigen kann auf die nähern Ausführungen im Regierungsbeschluß vom 20. Oktober 1905 verwiesen werden. In demselben wurde in Disp. III die Gesundheitsbehörde Thalwil eingeladen, innert Monatsfrist an die Direktion des Gesundheitswesens Bericht zu erstatten, wie sie gestützt auf die festgestellten Tatsachen behufs Abstellung der obwaltenden Übelstände vorzugehen gedenke.

Hierauf erfolgte das unterm 26. Juli eingereichte Expropriationsgesuch der Gesundheitsbehörde Thalwil.

Mit Rücksicht darauf, daß gemäß § 1 der Verordnung betreffend das Administrativverfahren bei Abtretung von Privatrechten vom 6. März 1880 zunächst bloß zu prüfen ist, ob das Gesuch mit Bezug auf die öffentlichen Interessen statthaft sei und daß diese Frage bejaht werden muß, da die Erwerbung des betreffenden Weihers ein öffentliches Unternehmen ist, und nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Gesundheitswesens

beschließt der Regierungsrat:

I. Das Expropriationsbegehren der Gesundheitsbehörde Thalwil wird nebst den zugehörigen Akten dem Statthalteramt Horgen zugestellt mit der Einladung, im Sinne der §§ 3—5 der bezüglichen Verordnung vom 6. März 1880 weiter in Sachen vorzugehen.

II. Mitteilung an das Statthalteramt Horgen, die Gesundheitsbehörde Thalwil und die Direktion des Gesundheitswesens.